

Memorial

des

Großherzogthums Luxemburg.

Erster Theil.

Acte der Gesetzgebung
und der allgemeinen Verwaltung.



N^o 28.

MEMORIAL

DU

GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

PREMIÈRE PARTIE.

ACTES LÉGISLATIFS
ET D'ADMINISTRATION GÉNÉRALE.

Donnerstag, 28. December 1865.

JEUDI, 28 décembre 1865.

Gesetz vom 27. December 1865, wodurch der Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums an den Zollverein veröffentlicht wird.

Loi du 27 décembre 1865, portant publication du traité de renouvellement de l'accession du Grand-Duché au Zollverein.

Wir **Wilhelm III**, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.;

Nous **GUILLAUME III**, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Nach Einsicht des Art. 37 der Verfassung;

Vu l'art. 37 de la Constitution;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Notre Conseil d'État entendu;

Mit Zustimmung der Ständeversammlung;

De l'assentiment de l'Assemblée des États;

Haben verordnet und verordnen:

Avons ordonné et ordonnons:

Einziger Artikel.

Article unique.

Der Vertrag vom 20.—25. October 1865, wodurch die Verträge wegen Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zollverein auf zwölf Jahre erneuert werden, nebst Schluß-Protokoll und Separat-Protokoll, zu diesem Vertrag gehörend und insgesammt gegenwärtigen Gesetze angefügt, treten mit dem 1. Januar 1866 in Kraft.

Le traité du 20—25 octobre 1865, portant prolongation pour douze ans des traités d'accession du Grand-Duché de Luxembourg à l'Union douanière allemande, ainsi que le protocole final et le protocole séparé, joints à ce traité, le tout annexé à la présente loi, auront force de loi à dater du 1^{er} janvier 1866.

Befehlen und verordnen, daß gegenwärtiges Gesetz ins „Memorial“ des Großherzogthums

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial* du Grand-Duché, pour être

I.

28

eingerückt werde, um von allen, die es betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Luxemburg, den 27. December 1865.

Für den König-Großherzog:

Deffen Statthalter im Großherzogthum,

Heinrich,

Prinz der Niederlande.

Der Staatsminister, Präst-Durch den Prinzen:

dent der Regierung,

Baron B. de Tornaco.

Der Secretär,

G. d'Olimart.

exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Luxembourg, le 27 décembre 1865.

Pour le Roi Grand-Duc:

Son Lieutenant-Représentant
dans le Grand-Duché,

HENRI,

PRINCE DES PAYS-BAS.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,

Baron V. DE TORNACO.

Par le Prince:

Le Secrétaire,

G. D'OLIMART.

A.

V e r t r a g

zwischen

dem Großherzogthum Luxemburg einerseits, und Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 26/31. Dezember 1853, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den durch die Verträge vom 8. Februar 1842 und 2. April 1847 bestimmten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt

einerseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchst Ihren Vice-Präsidenten am Obergerichtshofe zu Luxemburg und Mitglied des Staatsraths Emanuel Servais

und

den Doctor der Rechte und Advokat-Anwalt zu Luxemburg, Carl München,

und andererseits

Seine Majestät der König von Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder

des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864, sowie vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning,
und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Bernhard Wolbemar König,
welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847 und 26/31. Dezember 1853 auch ferner, jedoch, mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Art. 2.

Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, sowie über den Verkehr mit Tabak und Wein, vom 11. Juli 1864 über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu den oben gedachten Verträgen, und vom 12. October 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg zu Preußen und den übrigen Zollvereins-Staaten anwendbar sind, für das Großherzogthum Luxemburg maßgebend sein.

Möchten in Folge des Vorbehaltes unter Nr. 6 des Schlußprotokolls vom 12. October 1864, soweit er durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nicht bereits seine Erledigung gefunden hat, über die daselbst bezeichneten Gegenstände unter den Zollvereins-Staaten weitere für alle Staaten gleichmäßig geltende Verabredungen getroffen werden, so wird denselben auch von Seiten des Großherzogthums Luxemburg zugestimmt werden.

596

Art. 3.

So weit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und näher Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Art. 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt und es sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Luxemburg, den 25. October 1865.

Berlin, den 20. October 1865.

(gez.) **Serbais.**

München.

Genning.

König.

B.

Schluß-Protokoll.

Geschehen Luxemburg, den 25. October 1865, und Berlin, den 20. October 1865.

Bei dem Abschlusse des Vertrages über die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins sind folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

1. In Folge der Verabredung im Artikel 4 des Vertrags vom 8. Februar 1842 über den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein, nach welcher das Branntweimbrennen aus Obst und Trebern und allen sonstigen nicht mehligten Substanzen einer Steuer von nicht geringerem Betrage als in Preußen unterworfen werden sollte, ist bisjezt für das Großherzogthum Luxemburg erst eine gesetzliche Anordnung über das Branntweimbrennen aus Obst und Trebern ergangen.

Gegenwärtig ist Seitens der Großherzoglich Luxemburgischen Bevollmächtigten die Zusicherung ertheilt worden, daß entsprechende gesetzliche Vorschriften bis zum 1. Januar 1866 auch für das Branntweimbrennen aus andern nicht mehligten Stoffen erlassen werden sollen.

2. Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Großherzogthums Luxemburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der andern Seite obwaltet, hat man sich darüber verständigt, daß Luxemburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Bauschumme und zwar auf Höhe von 5000 Mthlr. vom Jahre 1866 ab gewährt werde.

3. Die Befolgung des Direktors der Zolldirektion in Luxemburg soll von dem unter N° 1 B 13 des Separat-Artikels 9 zum Vertrage vom 8. Februar 1842 verabredeten Betrage von 1700 Rthlr. vom 1. Januar 1866 ab zunächst auf 1800 Rthlr. für jeden Direktor, aber sobald er die Stelle fünf Jahre verwaltet hat, auf 2000 Rthlr. und die daselbst vereinbarte Mieths-Entschädigung vom 1. Januar 1866 ab von 300 Rthlr. auf 400 Rthlr. erhöht werden.

4. Die Verabredung unter N° V 2 im Separat-Artikel zum Vertrage vom 26/31. Dezember 1853 wird dahin erweitert, daß Preußen bei Erledigung der drei Ober-Grenz-Controleur-Stellen bei deren Besetzung preußische Beamte in Vorschlag gebracht werden können, Luxemburgische Angehörige in Vorschlag bringen wird, sofern unter den letztern nach dem Urtheile des Zoll-directors vollständig befähigte Bewerber vorhanden sind. Auf die gewünschte Zurückberufung der jetzt in Luxemburg angestellten, von Preußen in Vorschlag gebrachten Ober-Grenz-Controleure wird bei sich darbietender geeigneter Gelegenheit nach Umständen Bedacht genommen werden.

5. Unter den inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnissen wird eine Hinwirkung auf die Aufrechterhaltung des Belgischen Gesetzes vom 6. Juni 1839, wie sie im Separat-Artikel zu dem Vertrage vom 26/31. Dezember 1856 unter N° IV in Aussicht gestellt ist, künftig ferner nicht eintreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen kontrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und durch die Ratifikation des letztern auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und unterfiegelt und das eine dieser Exemplare königlich-Großherzoglich Luxemburgischer Seits, das andere aber königlich Preussischer Seits, mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, in Empfang genommen.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß, zur Vermeidung des Zeitverlustes, bei Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden, es einer jeden der theiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letztern, ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, ist auch das gegenwärtige Protokoll in zwei Exemplaren unterzeichnet und das eine dieser Exemplare von den königlich Großherzoglich Luxemburgischen Bevollmächtigten, das andere aber unter dem obigen Vorbehalte von den königlich Preussischen Bevollmächtigten, in Empfang genommen worden.

Gesehen wie oben.

(gez.) **Servais.**

München.

Genning.

König.

C. Separat-Protokoll.

Geschehen Berlin, den 20. October 1865 und Luxemburg, den 25. October 1865.

Gegenwärtig

für Preußen:

der Königlich Preussische Geheime Ober Finanzrath Henning,

der Königlich Preussische Geheime Legationsrath König,

für Luxemburg:

der Königlich-Großherzogliche Obergerichts Vice-Präsident Servais,

der Advokat-Anwalt Doktor München.

Mittels eines Protokolls vom 31. März — 14. April 1858 sind zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich-Großherzoglich Luxemburgischen Regierung über den Verkehr mit Branntwein Verabredungen getroffen worden, welche für die Dauer des Vertrages vom 26/31. Dezember 1853, die Fortdauer des Anschlusses von Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, verbindlich sein sollten. Nachdem unter obigem Datum ein anderweiter Vertrag über die Fortdauer des vorgedachten Anschlusses abgeschlossen worden ist, haben die nebenbezeichneten Bevollmächtigten sich im Auftrage ihrer Regierungen dahin geeinigt, daß die in dem Protokolle vom 31. März — 14. April 1858 enthaltenen Verabredungen während der Dauer des nunmehr abgeschlossenen Vertrages verbindlich bleiben sollen.

Das gegenwärtige in einem Exemplare zur Unterzeichnung gelangende Protokoll wird von den Bevollmächtigten im Original, beziehungsweise in beglaubigter Abschrift ihren Regierungen vorgelegt, und nach Einholung der Zustimmung der übrigen dabei beteiligten Vereins-Regierungen, sobald wie möglich längstens aber binnen drei Wochen durch auszutauschende Ministerial-Erklärungen ratificirt werden.

Geschehen wie oben.

(gez.) Henning. König. Servais. München.

Für gleichlautende Abschrift.

(gez.) Servais. München.

Vorstehende Acte sind gehörig ratificirt, und hat der Austausch der Ratifications-Urkunden stattgefunden.

Luxemburg den 23. December 1865.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Baron B. de Tornaco.

Les actes qui précèdent ont été dûment ratifiés et les lettres de ratification ont été échangées

Luxembourg, le 23 décembre 1865.

Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
Baron V. DE TORNACO.